


FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 1 von 8


**ddm hopt + schuler GmbH & Co. KG,  
Königsberger Straße 12, 78628 Rottweil  
Allgemeine Einkaufsbedingungen (2016)**

## **§1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

## **§2 Vertragsschluss**

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- (2) Die Bestellung ist vom Lieferant innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen unverzüglich zu bestätigen oder insbesondere durch unverzügliche Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (3) Werden von uns zuvor Auswahl- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen.
- (4) Bedenken gegen die beabsichtigte Ausführung sind unverzüglich vor Auftragsausführung mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung von uns erfolgen.


FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 2 von 8

### **§3 Leistung, Lieferung, Versandanzeigen**

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ gemäß Incoterms 2015 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Rottweil zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und spezifiziert nach Anzahl Menge und Gewicht) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Auf Frachtbriefen und Lieferscheinen müssen ebenfalls unsere Bestelldaten angegeben werden.

### **§4 Preise – Zahlungsbedingungen und Offenlegung der Rohmaterialkosten**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten und alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen ist.
- (3) Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, des genauen Bestelltextes, der Artikel- und Zeichnungsnummer nach Lieferung zu stellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung durch uns, die Kalkulation der Rohmaterialkosten offen zu legen.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 3 von 8


- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## §5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, den Verzugschaden geltend zu machen sowie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 1% des Warenwertes pro Kalendertag einzufordern bis zur Lieferung oder bis zum Rücktritt des Vertrages. Die Verzugszinsen dürfen die 50% des Warenwertes nicht übersteigen. Steht uns Schadensersatz statt der Leistung zu, kann ein pauschalierter Schadensersatz von 20 % des Bestellpreises verlangt werden. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden. Dem Lieferant bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, den Zeitpunkt des Abrufes und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermenge nach unseren Betriebsverhältnissen und unter Berücksichtigung einer eventuell vereinbarten Rahmenfrist zu bestimmen. Hierdurch erhält der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch hat er das Recht zurückgestellte Mengen uns in Rechnung zu stellen.


## §6 Gefahrenübergang

- (1) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 4 von 8

## §7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Bei Eingang der Ware sind wir lediglich verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit der Bestellung und auf äußere Unversehrtheit zu untersuchen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht. Insbesondere sind wir nicht zum probeweisen Einsatz der gelieferten Ware verpflichtet. Zeigt sich nach Maßgabe der vorbeschriebenen Untersuchungspflicht ein Mangel, so kann dieser innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen ab Entdeckung des Mangels gerügt werden. Dies gilt ebenso, sofern sich ein zunächst versteckter Mangel erst später, eventuell nach Einsatz der gelieferten Ware, zeigt.
- (2) Alle von uns bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Spezifikationen und den zugesicherten Eigenschaften, sowie dem geltenden Stand der Technik und Wissenschaft zu entsprechen. Wird eines dieser Kriterien durch ein Produkt nicht erfüllt, besteht Haftung im Sinne dieses Artikels auch dann, wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nicht beeinträchtigt sind. Der Lieferant garantiert für den Zeitraum von 36 Monaten ab Lieferdatum, dass sämtliche gelieferten Produkte sowie die Ersatzteile diesen Kriterien entsprechen und frei von Mängeln sind.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln und unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der Lieferant hat alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferant aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (5) Ein etwa erforderlicher Aus- und Einbau des mangelhaften Produktes erfolgt durch uns auf Kosten des Lieferanten. Kommt ein Ausbau aus technischen Gründen nicht in Frage oder ist dieser unwirtschaftlich, ist der Lieferant verpflichtet, uns den Gesamtwert des Gesamtprodukts zu erstatten, in welche das fehlerhafte Produkt des Lieferanten eingebaut wurde und durch dieses mangelhafte Produkt unbrauchbar geworden ist. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten auch die weitere über den erforderlichen Aus- und Einbau hinausgehende Mängelbeseitigung selbst oder von uns zu beauftragende Dritte vorzunehmen, insbesondere wenn Fertigungsstillstände drohen oder in sonstiger Weise Gefahr in Verzug ist oder insbesondere Eilbedürftigkeit besteht.

FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 5 von 8


- (6) Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände in dem Werk des Lieferers abzunehmen. Diese Abnahme entbindet weder den Lieferer von seinen Gewährleistungen, noch wird hierdurch der Umfang der vorgeschriebenen Untersuchungspflicht berührt.

## **§8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktrisiko-Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. für versicherte Schäden je Versicherungsfall zu unterhalten. Die Versicherung hat die gesetzliche Haftpflicht des Lieferanten für sämtliche Schäden, die aufgrund hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse sowie erbrachter Arbeiten oder sonstigen Leistungen verursacht wurden, zu umfassen. Zu versichern sind neben den auf mangelhafter Lieferung beruhenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen auch Schadenersatzansprüche, die darauf zurückgehen, dass die Lieferungen nicht den Spezifikationen oder den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Ferner ist der Versicherungsschutz für die Garantiefrist/Gewährleistungsfrist von 36 Monaten zu vereinbaren. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung erfüllungshalber ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

## **§9 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte u. a.) zulässig ist. Bei Verletzung fremder Schutzrechte stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen frei, überdies sind wir berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 6 von 8

- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt auch für alle in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **§10 Beistellung von Werkzeugen und Betriebsmittel**


- (1) Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel (z.B. Rohmaterial, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte, Fertigungsmaterial, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände) werden von uns lediglich beigestellt, sofern dies ausdrücklich zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wird.

- (2) Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die

- von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, oder
- im Auftrag und auf Kosten von uns vom Lieferanten hergestellt werden, oder
- vom Lieferanten für uns hergestellt werden und vereinbarungsgemäß von uns über den Teilepreis bezahlt werden.

gelten als beigestellte Werkzeuge bzw. Betriebsmittel.

- (3) Beigestellte Werkzeuge und Betriebsmittel stehen in unserem Eigentum und dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren eingesetzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet diese Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung an uns ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet diese Gegenstände in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (4) Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge und Betriebsmittel gemäß unseren Vorgaben zu beschildern und auf unser Verlangen in einem Eigentumsvorbehaltsregister oder ähnlichen Registern eintragen zu lassen oder das Eigentum auf andere rechtlich mögliche Weise durch Kennzeichnung sicherstellen zu lassen.
- (5) Nach Beendigung des Auftrages sind alle beigestellten Werkzeuge und Betriebsmittel an uns zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Herausgabeanspruch ist ausgeschlossen.

FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 7 von 8

- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung von beigestellten Betriebsmitteln durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet behalten wir uns das Eigentum vor und wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (7) Für Materialien, welche von uns direkt oder über einen Dritter bereitgestellt werden, übernimmt der Lieferant die Wareneingangskontrolle. Bei Fehlererkennung sind wir unverzüglich zu informieren.

## **§11 Mustern, Modellen, Dokumente, Unterlagen**


An Mustern, Modellen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Nach Beendigung des Bezugsvertrages sind diese Unterlagen uns unverzüglich und unaufgefordert zurück zu geben. Vervielfältigungen gleich welcher Art bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Derartige Vervielfältigungen gehen gleichfalls automatisch in unser Eigentum über. Dem Lieferanten steht an den Unterlagen keinerlei Zurückbehaltungsrecht zu.

## **§12 Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet alle im Rahmen der vertraglichen Beziehung direkt oder indirekt erlangten Kenntnisse sowohl technischer als auch geschäftlicher Natur, insbesondere auch Kenntnisse über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsanweisungen u. a., welche uns oder einen unseren Kunden betrifft, gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, keine unter das Datenschutzgesetz fallende Daten und sonstige Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass auch dessen Mitarbeiter alle Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsabsprachen einhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

## **§13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

FO-Nr. 06-07	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	 reading signs. setting signs.
Rev. 0	Rev.-Stand: 14.03.2017	Seite 8 von 8

- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss UN-Kaufrechts.